

# Evangelische Kirchengemeinde Flammersfeld

## Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

### Kultur der Achtsamkeit erreichen: Hinschauen – Helfen – Handeln

„In der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, aber auch den Mitarbeitenden untereinander eine unverzichtbare Grundlage der kirchlichen Arbeit. Unsere Arbeit ist von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Menschen geprägt.“

Diese Grundhaltung, wie sie im vorliegenden Schutzkonzept der Kirchengemeinde verschriftlicht ist, tritt dafür ein, dass schutzwürdige Grenzen nicht überschritten werden. Wenn solches geschieht und die Unversehrtheit eines Menschen - sein Körper und seine Seele - verletzt werden, hat das oft tiefe, seelische Auswirkungen für die/den Betroffene/n. Zu Recht erfährt das Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ und „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in den letzten Jahren eine breite Aufmerksamkeit, innerhalb und außerhalb der Kirche, und Betroffene fassen Mut, – endlich – über das ihnen widerfahrene Leid zu sprechen.

Damit unsere unterschiedlichen kirchlichen Orte tatsächlich keinen Raum geben für Missbrauch und andere Erfahrungen von grenzverletzendem Verhalten und Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, müssen wir größte Sorgfalt darauf legen, eine „Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit“ zu erreichen, also vorbeugend zu denken und zu handeln.

Aufgrund unseres christlichen Glaubens und unseres Selbstverständnisses als evangelische Kirche in der Gesellschaft beziehen wir daher klar Position an der Seite der Kinder, Jugendlichen und aller anderen Schutzbefohlenen. Ihr Schutz erfordert unsere Anstrengung und Verantwortung, nicht wegzuschauen, sondern hinzuschauen, zu helfen und zu handeln! Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte sowie alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen unsere kirchlichen Räume als „Schutzorte“ erfahren und sich in allen unseren kirchlichen Arbeitsbereichen wohl und sicher fühlen können.

Ein wichtiges und unverzichtbares Element, um eine solche Kultur der Achtsamkeit wirksam und nachhaltig zu etablieren, sind Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt. Alle Kirchenkreise und Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind aufgefordert, ein solches Schutzkonzept zu erstellen und bis 30.06.2022 durch ihre Leitungsorgane beschlussmäßig festzustellen.

Die Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld hat in einer Schulung und Beratung im Presbyterium das vorliegende Schutzkonzept verfasst und am 2022 beschlossen. Das Schutzkonzept ist mit der Beschlussfassung nicht abgeschlossen, sondern wir verstehen uns in der Kirchengemeinde als lernende Gemeinschaft, die im Umgang mit sexualisierter Gewalt entschlossen agieren will und sich weiter dafür sensibilisieren lassen wird, wie wir sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch konsequente Präventionsarbeit erkennen und verhindern können.

Zum landeskirchenweiten Präventionskonzept gehören daher auch die erforderlichen Schulungen für sämtliche Leitungsgremien sowie für sämtliche beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. An diesen Fortbildungen teilzunehmen, bedeutet, in einem hochsensiblen Kontext so sprach- und handlungsfähig wie möglich zu werden und zu prüfen, was zu tun ist, um einen möglichst umfassenden Schutz, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, zu gewährleisten.

## **Potenzial und Risikoanalyse**

Die Arbeitsbereiche der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld sind vielseitig. Neben den Einzelgesprächen gibt es auch eine Vielzahl an Gruppenangeboten und Veranstaltungen. Bei der Auswertung der durchgeführten Potential- und Risikoanalyse wurde deutlich, dass die Gruppen und Kreise sehr unterschiedliche Wissensstände aufweisen und sexualisierte Gewalt stärker in den Blick genommen werden muss. Dies wird durch die Implementierung des Schutzkonzepts vereinheitlicht sowie standardisiert.

Zukünftig lässt die Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld von allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der Broschüre der Evangelischen Kirche im Rheinland aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ durchführen. **(Anlage 1)**

Die regelmäßige Potenzial- und Risikoanalyse soll spätestens alle fünf Jahre in Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Bereiche wiederholt und zeitnah durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit strukturellen/organisatorischen Veränderungen ist die Potenzial- und Risikoanalyse zeitnah vorzunehmen.

Die aus der Potenzial- und Risikoanalyse erarbeiteten Maßnahmen gelten für alle Arbeitsbereiche der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld und sind Inhalt des Schutzkonzepts. In diesen Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergreifiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden.

## **Umgang mit Mitarbeitenden**

Sämtliche beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld sind zur Umsetzung des Schutzkonzeptes verpflichtet. Dies wird in Dienstweisungen der Mitarbeitenden aufgenommen.

Die Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld hat bereits im Rahmen der Personalgewinnung von beruflichen Kräften sowie vor der Übernahme von Aufgaben durch ehrenamtlich Mitarbeitende sicherzustellen, dass die Eignung der Bewerber\*innen bzw. potentiell ehrenamtlich Tätigen gegeben ist. In den Stellenausschreibungen und Anzeigen wird auf das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde (einsehbar auf der Internetpräsenz [www.ev-kirchengemeinde-flammersfeld.de](http://www.ev-kirchengemeinde-flammersfeld.de)) verwiesen. In den Stellenbesetzungsverfahren wird auf die Erforderlichkeit der Selbstverpflichtung und des erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

Der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums setzt sämtliche beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden über das für den jeweiligen Arbeitsbereich geltende Beschwerdeverfahren, den Interventionsplan und das Hilfeverfahren in Kenntnis.

## **Abstinenz- und Abstandsgebot**

Sexuelle Kontakte mit Schutzbefohlenen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten.

### **(Abstinenzgebot)**

Sämtliche beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld sind verpflichtet, das Nähe - und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu achten und dementsprechend Rücksicht zu nehmen.

### **(Abstandsgebot)**

## **Selbstverpflichtungserklärung/Selbstauskunft**

Alle beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden haben eine Selbstauskunft / Selbstverpflichtungserklärung

**(Anlage2)** abzugeben. Mit dieser Erklärung binden sich die Mitarbeitenden an den

Verhaltenskodex für beruflich und ehrenamtlich Tätige (**Anlage 3**).

Der Verhaltenskodex wird den Mitarbeitenden ausgehändigt.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung vom Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der / die Mitarbeitende. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Gemeindeleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

### **Erweiterte Führungszeugnisse**

Alle beruflichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden sind, unabhängig von ihrer Tätigkeit, verpflichtet, entsprechend den kirchenrechtlichen Vorgaben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Dies gilt auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis und Praktikant\*innen.

Bei ehrenamtlich Tätigen und Personen und Honorarkräften entscheidet das Presbyterium, ob entsprechend den kirchenrechtlichen Vorgaben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Kriterien für die Entscheidung sind Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen der Mitarbeit. Die Entscheidung ist in allen Fällen zu dokumentieren.

Bei beruflich Mitarbeitenden wird das Führungszeugnis von der Personalabteilung eingesehen und dokumentiert. Bei ehrenamtlich tätigen Personen wird die Einsicht lediglich dokumentiert und das Führungszeugnis an den / die Antrag-steller\*in zurückgegeben.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Bei anhaltender Tätigkeit ist längstens nach 5 Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten für beruflich Mitarbeitende trägt bei Erstvorlage oder Wiedervorlage der Arbeitgeber. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage der entsprechenden Aufforderung durch den Träger kostenfrei.

### **Sensibilisierung und Schulung**

Die Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld sensibilisiert und schult sämtliche berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitenden in den für ihr Tätigkeitsfeld erforderlichen Schulungen. Der zielgruppenabhängige Fortbildungsumfang richtet sich nach den Vorgaben der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sie ermöglicht sämtlichen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

### **Umgang mit Schutzbefohlenen**

Der Umgang mit Schutzbefohlenen wird in einem Konzept festgelegt, um es in der alltäglichen Arbeit zu verankern. Besonders bedeutsam ist dabei der Aspekt der Partizipation, denn durch Partizipation werden Schutzbefohlene in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Das Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden wird dadurch abgeschwächt und das Abhängigkeitsverhältnis wird geringer.

Ferner ist es wichtig, in der alltäglichen Bildungsarbeit für Schutzbefohlene je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu verstetigen. Methoden und Ziele dieser Bildungsarbeit unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der Gruppe der Schutzbefohlenen und Art der Organisation.

Im Umgang mit Schutzbefohlenen verfolgt die Ev. Kirchengemeine Flammersfeld folgende Ziele:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte.
- Schutzbefohlene und Mitarbeitende verabreden Regeln für ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander und halten diese ein.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig. Die Kirchengemeinde und ihre Gruppen und Kreise verpflichtet sich im Sinne der Teilhabe und Barrierefreiheit, Schutzbefohlenen Strukturen und Instrumente zu bieten, die sie sprachfähig machen und Mitbestimmung ermöglichen.
- Schutzbefohlene können ihren Körper / ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen / Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit in der Organisation und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.

Schutzbefohlene haben ein Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen und können diese benennen. Die Mitarbeitenden respektieren diese.

## **Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren**

Die Basis einer guten Fehlerkultur ist ein professionelles Beschwerdeverfahren. Entsprechend unserem Leitbild in der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld ist unser Umgang miteinander sowohl intern als auch extern stets geprägt durch Respekt, Vertrauen und Wertschätzung. Fehler dienen dazu, daraus zu lernen und sie zukünftig zu vermeiden.

Ein Beschwerdeverfahren verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln und bewusstem Fehlverhalten. Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Dabei werden Beschwerden von den uns anvertrauten Menschen als Impuls für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Die uns anvertrauten Menschen werden wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Beschwerden werden ernst - und angenommen. Dafür ist die Sensibilisierung aller beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden notwendig. Mündlich entgegen genommene Anregungen und Beschwerden sollen aufgenommen und in Teamsitzungen besprochen werden. Das gemeinsame Vorgehen wird beraten und vereinbart, wer der Beschwerde führenden Person eine Rückmeldung gibt. Beschwerden sollen dokumentiert werden.

### **(Anlage 7)**

Zudem werden Beschwerden von Personen mit Leitungsverantwortung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegen genommen. Die Beschwerdewege müssen veröffentlicht sein und den beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den uns anvertrauten Menschen bekannt sein. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt muss immer die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und bei einem begründeten Verdacht die Vertrauensperson und die Meldestelle unverzüglich informiert werden.

### **Ablauf einer allgemeinen Beschwerde:**

In der Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen kann es auch vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen ist der folgende Ablauf festzuhalten:

- Die/der Vorsitzende des Presbyteriums oder ihre Stellvertretung (Leitung) nimmt mögliche Beschwerden schriftlich (auch per Email\*), telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen. Sie nehmen zu dem Vorwurf keine persönliche und inhaltliche Stellung. Mitarbeitende, an die Beschwerden herangetragen werden, informieren darüber die Leitung.
- Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem / der Beschwerdeführer\*in den genauen Wortlaut der Beschwerde. Sie benennt, dass sie mit dem betreffenden Mitarbeitenden darüber sprechen wird und bietet dem / der Beschwerdeführer\*in Rückmeldung darüber an.
- Die Leitung informiert den entsprechenden Mitarbeitenden über die Beschwerde, hört sich deren Sicht an und bespricht mit dem / der Mitarbeitenden das weitere Vorgehen.
- Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den/ die Beschwerdeführer\*in.
- Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeitenden.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist besondere Sensibilität erforderlich.

(Anlage 8)

### **Fallklärung und Intervention**

Ein Interventionsleitfaden, der sich an den spezifischen Bedingungen der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

Der Leitfaden ist allen beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden bekannt und zu beachten.

#### **Vertrauensperson**

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Unsicherheit, ob es sich um einen Verdacht handelt, können sich Betroffene und Ratsuchende an die Vertrauensperson im Ev. Kirchenkreis Altenkirchen wenden. Diese hat die Funktion eines „Lotsen im System“. Die Vertrauensperson nimmt als Ansprechpartnerin für Betroffene und Ratsuchende deren Angaben auf und berät bezüglich der weiteren Verfahrenswege. Sie ist mit anderen Hilfsangeboten (Fachberatungsstellen, insoweit erfahrenen Fachkräften etc.) vernetzt und steht im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle und der landeskirchlichen Meldestelle. Zudem nimmt sie an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

- **Vertrauensperson im Ev. Kirchenkreis Altenkirchen**  
Evangelisches Jugendreferat Carola Paas  
Stadthallenweg 16  
57610 Altenkirchen  
02681 8008 - 84 oder 0151 72190047  
carola.paas@ekir.de

## **Interventionsteam**

Das Interventionsteam im Ev. Kirchenkreis Altenkirchen besteht aus folgenden Personen:

1. Superintendentin, z.Zt. Andrea Aufderheide
2. Vertrauensperson, z.Zt. Carola Paas, Evangelisches Jugendreferat
3. Insoweit erfahrene Fachkraft, z.Zt. Barbara Stahlheber, Leitung der Beratungsstelle
4. Öffentlichkeitsreferentin des Kirchenkreises, z.Zt. Petra Stroh
5. Leitung der Personalabteilung, z.Zt. Heike Koch

und wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende\*r (bei einem Fall in einer Kirchengemeinde)
- Die Leitung der Einrichtung, in welcher der Vorfall stattgefunden hat.

Wenn eine Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei der Vertrauensperson oder einem Mitglied des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Es ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die insoweit erfahrene Fachkraft muss im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft aus der Beratungsstelle ersetzt werden.

## **Interventionsplan**

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch eine(n) Mitarbeitenden, wendet man sich an den Vorgesetzten des Arbeitsbereiches und / oder die Vertrauensperson. Diese informiert das Interventionsteam.

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor, wenn eine minderjährige Person betroffen ist und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan.

Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem bzw. der Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden, wenn Minderjährige betroffen sind, umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich juristisch beraten zu lassen. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchtensind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung(MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung bei minderjährigen Betroffenen, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher

aufzubewahren. Je nach Alter des Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

#### **Ablauf:**

- Mitteilung an die Vertrauensperson
- Darstellung des Verdachts / des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Betroffenen, sofern hierdurch das Kindes -wohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit
- der aufdeckenden Mitarbeiterin bzw. dem aufdeckenden Mitarbeiter und deren bzw. dessen Team sowie den Leitungs Kräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung nach dem Vorfall zur Verfügung gestellt.

Was tun bei der Vermutung ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen
- Keine direkte Konfrontation an die vermutlichen Täter\*innen mit der Vermutung
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen
- Keine Informationen an die vermutlichen Täter\*innen!
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des/der Kindes/Jugendlichen mit dem Sachverhalt!
- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten, Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Sich selber Hilfe holen!
- Mit der Vertrauensperson des Ev. Kirchenkreises (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.
- Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.
- Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.
- Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden.
- Verfahrensabschluss ist die Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation.



### **Meldepflicht und Meldestelle**

Grundsätzlich gilt die Meldepflicht an die zuständige Meldestelle des Landeskirchenamtes bei einem begründeten Verdacht eines sexuellen Übergriffs. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle zu melden.

Die Meldung kann telefonisch, schriftlich oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen.

#### **Kontaktdaten der Meldestelle:**

Telefon 0211 4562-602

Email: [meldestelle@ekir.de](mailto:meldestelle@ekir.de)

Postanschrift:

Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40467 Düsseldorf

#### **Kontaktdaten der Ansprechstelle:**

Telefon: 0211 3610 312

Email: [claudia.paul@ekir.de](mailto:claudia.paul@ekir.de)

Postanschrift:

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Graf-Recke-Str. 209a

40237 Düsseldorf

Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen.

### **Übersicht der Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt**

Im Ev. Kirchenkreis Altenkirchen und den zugehörigen Gemeinden gibt es spezielle Ansprechpersonen für alle Fragen zu sexualisierter Gewalt und Verletzung der Selbstbestimmungsrechte von Kindern und anderen Schutzbefohlenen.

Die Ansprechpartner\*innen helfen bei allen Fragen zu Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

**Bitte zögern Sie nicht, Kontakt aufzunehmen.**

#### **Vertrauensperson**

Evangelisches Jugendreferat

Carola Paas

Stadthallenweg 16

57610 Altenkirchen

02681 8008 - 84 oder 0151 72190047

carola.paas@ekir.de

#### **Evangelische Kirche im Rheinland**

Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung:

Claudia Paul

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf



0211 36 10 -312 oder -300  
claudia.paul@ekir.de www.ekir.de/ansprechstelle

**Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:**

Iris Döring  
0211 4562-349  
Büro / Kontakt:  
Werner Grutz  
0211 4562-393 (Montag - Donnerstag, 8:00 - 12:30 Uhr)  
werner.grutz@ekir.de

• **Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**

Stadthallenweg 12  
57610 Altenkirchen  
02681 3961  
[info@beratungsstelle-altenkirchen.de](mailto:info@beratungsstelle-altenkirchen.de)  
beratungsstelle-altenkirchen.de

• **Kinderschutzdienst Fachdienst für Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrung**

Brückenstraße 5  
57548 Kirchen  
02741 9300-46 / 47  
Fax: 02741 9300-48  
[hilfe@kinderschutzdienst.de](mailto:hilfe@kinderschutzdienst.de)  
kinderschutzdienst.de

**Sonstig**

Abteilung Jugend und Familie – Jugendamt  
Kreisverwaltung Altenkirchen Parkstraße 1  
57610 Altenkirchen  
02681 810  
kreis-altenkirchen.de

• **Lebensberatung Betzdorf**

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und  
Lebensberatungsstelle des Bistums Trier  
Bahnhofstraße 12  
57518 Betzdorf  
02741 10 60  
[lb.betzdorf@bistum-trier.de](mailto:lb.betzdorf@bistum-trier.de)  
lebensberatung.info

• **Kriminalinspektion Betzdorf / Sieg**

Friedrichstraße 21  
57518 Betzdorf  
02741 926 0

• **Anlaufstelle.help**

unabhängige Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der  
Evangelischen Kirche und Diakonie 0800 5040112 (Kostenlos und anonym)  
[zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)  
anlaufstelle.help  
Terminvereinbarung für telefonische Beratung:  
Mo: 16:30 bis 18:00 Uhr, Di - Do: 10:00 bis 12:00 Uhr

**Aufarbeitung**

Neben der Prävention und der Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalles von sexualisierter Gewalt zwingend erforderlich. Ein Fall von sexualisierter Gewalt kann sowohl beteiligten Personen als auch dem Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen großen Schaden zufügen. Schäden sollen so gering wie möglich gehalten werden, daher ist es wichtig ein nachhaltiges Konzept zu erarbeiten, welches alle primär und sekundär betroffenen Personen, sowie die Mitarbeitenden einbindet. Durch die Hinzuziehung von Außenstehenden Fachkräften wird ein erweiterter Blick auf das Geschehene ermöglicht, was dabei helfen kann die Fehlerquellen zu identifizieren und diese zu beheben. Alle Betroffenen sollen unterstützt werden das Geschehene zu verarbeiten.

### **Rehabilitierung**

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines unbegründeten Verdachts liegt eine Strategie vor, durch die der/die zu Unrecht Beschuldigte und ggf. auch die Einrichtung rehabilitiert werden. Eine Falschbeschuldigung hat schwerwiegende Auswirkungen für die unter Verdacht geratene Person. Aus diesem Grunde sieht das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld eine sehr sorgfältige Rehabilitation unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts eines/einer fälschlich Beschuldigten vor. Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Letztere ist unverzüglich und mit gleicher Sorgfalt sowie Intensität zu betreiben wie die Überprüfung des Sachverhalts.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder deren bzw. dessen Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

### **Evaluation und Monitoring**

Das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld wird im Zeitraum von 3 bis 5 Jahren an die neusten Standards sowie Veränderungen in den Gruppen und Kreisen angepasst und überarbeitet. Die Angaben bezüglich der verantwortlichen Personen und Kontaktadressen werden jährlich aktualisiert. Die Arbeit mit dem Schutzkonzept, der Umgang mit Mitteilungen, die Arbeit im Interventionsteam, die Passgenauigkeit der Hilfen des Interventionsleitfadens und der Abläufe werden alle 3 bis 5 Jahre reflektiert und ausgewertet.